

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 26.01.2026

Az.: K 40/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 01.07.2026	09:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Weira

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Weira	17, 1340/63	Gebäude- und Freifläche - Am Tanneborne	07806 Weira	13.575	622 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Lagerhalle, Stahlbetonstützkonstruktion, Wandausfachung, Dachbinder aus Profilstahl, Kalthalle, Spannweite b: ca. 24 m, Länge ca. 125 m, Traufhöhe: ca. 5,50 m, lichte Höhe ca. 7,00 m, Bruttogrundfläche ca. 3.000 qm; Nutzfläche: ca. 2.931 qm, sehr hoher Reparaturstau, schlechter baulicher Zustand, Außenanlage: Betonfläche, Altlasten: Komposterde mit schwer verrottenen Bestandteilen, in der Halle Siebüberlauf Sondermüll; ehem. Schweinemast; einfache Geschäfts- und Verkehrslage

weiter Angaben siehe Gutachten;

Verkehrswert:

69.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 03.06.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.